



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom 14. August 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Fussnoten zu den Artikeln 3 Absatz 4 Einleitungssatz, 10 Absatz 2 Buchstabe a, 12 Absatz 1, 17 Absatz 1, 19, 20 Absatz 2, 41 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43 und 67 Absatz 1 wird «Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 4» ersetzt durch «Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c».*

² *In der Fussnote zu Artikel 34 Absatz 2 wird «Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4» ersetzt durch «Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. b».*

³ *In der Fussnote zu Artikel 34 Absatz 3 Einleitungssatz wird «Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4» ersetzt durch «Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. a».*

Art. 1 Abs. 4

⁴ Die Verordnung regelt auch die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite in Verbindung mit den folgenden EU-Verordnungen:

¹ SR 142.204

- a. Verordnung (EU) Nr. 514/2014²;
- b. Verordnung (EU) Nr. 515/2014³;
- c. Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁴ (Visakodex).

Art. 10 Abs. 4 Bst. b und c sowie 4^{bis}

⁴ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Visakodex sind folgende Personen von der Visumpflicht für den Flughafentransit ausgenommen:

- b. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:
 1. einen von Andorra, Japan, Kanada, San Marino oder den Vereinigten Staaten ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel nach Anhang V des Visakodex, der die vorbehaltlose Rückübernahme der Inhaberin oder des Inhabers garantiert,
 2. einen gültigen Aufenthaltstitel für ein überseeisches Land oder Gebiet der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba;
- c. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über ein gültiges Visum der folgenden Staaten verfügen:
 1. eines EU-Mitgliedstaates, der den Visakodex nicht übernimmt oder noch nicht vollständig anwendet,
 2. von Japan, Kanada oder den Vereinigten Staaten,
 3. eines überseeischen Landes oder Gebietes der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba;

^{4bis} Treten die Staatsangehörigen nach Absatz 4 Buchstabe c die Rückreise nach Ablauf des Visums an, so gilt die Befreiung von der Visumpflicht nur, wenn sie aus dem Staat zurückkehren, der das Visum erteilt hat.

- ² Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.
- ³ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Ausgrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.
- ⁴ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

Art. 20 Abs. 5

⁵ Externe Dienstleistungserbringer können nach dem Grundsatz der Deckung der effektiven Kosten zusätzlich zu den üblicherweise für die Visumerteilung erhobenen Gebühren Dienstleistungsgebühren nach Artikel 17 Absätze 4, 4a und 4b des Visakodex erheben.

Art. 34b Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Visakodex

Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex⁵, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG⁶ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. die Festlegung einer einheitlichen Liste von Belegen, die in den einzelnen Konsularbezirken zu verwenden ist (Art. 14 Abs. 5a);
- b. die in den einzelnen Konsularbezirken geltenden Bedingungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise (Art. 24 Abs. 2d);
- c. das Ausfüllen der Visummarke (Art. 27 Abs. 1);
- d. das Anbringen der Visummarke (Art. 29 Abs. 1a);
- e. Weisungen zur Erteilung von Visa an den Schengener Aussengrenzen an Seeleute (Art. 36 Abs. 2a);
- f. Weisungen zur praktischen Anwendung des Visakodex (Art. 51).

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2020 in Kraft.

14. August 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁶ SR 172.010

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gebührenverordnung AIG vom 24. Oktober 2007⁷

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Die Gebühr beträgt einen Betrag in Schweizer Franken, der folgenden Euro-Beträgen entspricht:

	EUR
a. für Visumgesuche nach den Artikeln 8–10 der Verordnung vom 15. August 2018 ⁸ über die Einreise und die Visumerteilung	80
b. für ein Visum für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren	40

² Das SEM oder das EDA, im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bereich Visa, kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn:

- a. dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen oder ausserpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen der Schweiz dient; oder
- b. humanitäre Gründe oder internationale Verpflichtungen bestehen.

2. Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013⁹

Art. 5b Abs. 2

² Der externe Dienstleistungserbringer erfasst die Personendaten unter Einhaltung der Bestimmungen von Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹⁰ (Visakodex) und leitet diese der Visumbehörde weiter.

⁷ SR 142.209

⁸ SR 142.204

⁹ SR 142.512

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

3. Verordnung vom 14. November 2012¹¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Anhänge 2 und 3

Die Anhänge 2 und 3 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

¹¹ SR 143.5

*Beilage zur Änderung der RDV
(Ziff. II/Anhang Ziff. 3)*

*Anhang 2
(Art. 23 Abs. 2 und 3)*

Gebühren für Reisedokumente und Rückreisevisa

1	Gebühr für die Ausstellung eines Reisedokuments nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b:	
		CHF
1.1	für Personen unter 18 Jahren	35.–
1.2	für Personen ab 18 Jahren	115.–
2	Gebühr für die Erteilung eines Rückreisevisums:	
		EUR
2.1	für Kinder unter 6 Jahren (Art. 13 der Gebührenverordnung AIG vom 24. Okt. 2007 ¹²)	gebührenfrei
2.2	für Personen zwischen 6 und 12 Jahren	40.–
2.3	für Personen ab 13 Jahren	80.–
		CHF
3	Verlustgebühr für ein Reisedokument nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b	100.–
4	Andere Gebühren	
		CHF
4.1	Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs	25.–
4.2	Gebühr für die Zustellung einer Ablehnungsverfügung (Art. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. Sept. 2004 ¹³)	150.–

¹² SR 142.209

¹³ SR 172.041.1

*Beilage zur Änderung der RDV
(Ziff. II/Anhang Ziff. 3)*

*Anhang 3
(Art. 23 Abs. 4)*

Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen

Reisedokumente und Rückreisevisa	Bund		Zuständige kantonale Behörde	
	Ausfertigungsstelle	SEM (EJPD)	Entgegennahme des Gesuchs	Biometrische Erfassung
	Anteil Produktion	Bundesanteil i. e. S.		Anteil Zentrum

Reiseausweis für Flüchtlinge / Pass für eine ausländische Person

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	CHF 45.90	–	CHF 25.–	CHF 20.–
Erwachsene	CHF 45.90	CHF 49.10	CHF 25.–	CHF 20.–

Rückreisevisa ohne biometrische Daten

Kinder unter 6 Jahren	gebührenfrei	–	–
Personen zwischen 6 und 12 Jahren	EUR 40.–	CHF 25.–	–
Personen ab 13 Jahren	EUR 80.–	CHF 25.–	–

Rückreisevisa mit biometrischen Daten

Kinder unter 6 Jahren	–	–	–
Personen zwischen 6 und 12 Jahren	Restbetrag ¹⁴	–	CHF 20.–
Personen ab 13 Jahren	Restbetrag ¹⁵	CHF 25.–	CHF 20.–

¹⁴ 40 Euro für das Visum abzüglich der 20 Franken für den Kanton.

¹⁵ 80 Euro für das Visum abzüglich der 20 Franken für den Kanton.

